

Die Kinder schon seit Monaten nicht mehr gesehen

In Salzburg lebender Vater kämpft um vorläufige Obsorge – Kindesmutter mit Sohn (7) und Tochter (9) im Campingauto nach Portugal gereist

ANDREAS WIDMAYER

SALZBURG (SN). Herr K. ist verwirrt. Seit drei Monaten hat er im Salzburger Flachgau lebende Vater seine zwei Kinder (sieben und neun Jahre alt) nicht mehr gesehen. Die Kindesmutter, von der er seit 2009 geschieden ist, war im Sommer mit ihrem neuen Partner und den Kindern nach Portugal aufgebrochen. Tatsache ist, dass sie das dem Vater längere Zeit gar nicht mitgeteilt hatte – und auch nicht dem zuständigen Bezirksgericht in Oberösterreich, bei dem seit Jahren ein Besuchsrechts- und Obsorgerrechtsstreit geführt wird.

Die seit Ende 2008 für die Kinder allein obsorgeberechtigzte Mutter, eine Akademikerin, hatte rund um ihre Abreise bei Gericht die Aussetzung des Besuchsrechts (Kontaktrechts) für den Vater beantragt. Begründung: Sie wolle mit ihrem neuen Freund und den Kindern ein „Auslandsjahr“ absolvieren, diese selbst unterrichten und voraussichtlich erst im Sommer 2014 zurückkehren.

Der Vater wiederum beantragte in der Folge nicht nur die Fortführung seines Kontaktrechts zu den

Kindern, sondern auch die vorläufige Übertragung der Obsorge an ihn. Seine Ex-Frau, so sieht es Herr K., sei mit den Kindern gleichsam untergetaucht; es liege eine Kindeswohlgefährdung vor – unter anderem aufgrund des Kontaktabbruchs zu ihm.

Der zuständige Richter hielt in seinem Beschluss von Ende September fest, dass die Mutter zwar gegen die Informationsrechte des Vaters verstoßen habe. Dennoch wies er den Antrag auf vorläufige Entziehung der Obsorge ab. Der Vater sei aber berechtigt, ein Mal wöchentlich mit den Kindern zu telefonieren. Und: „Um eine Entfremdung vom Vater zu vermeiden“, führte der Richter im Beschluss aus, müssten „Vorkenntnisse für einen persönlichen Kontakt der Kinder zum Vater“ getroffen werden; die Mutter habe ja – wenn auch verspätet – die Adresse einer Freundin in Portugal als Reiseziel bekannt gegeben.

Stefan Rieder, der Salzburger Rechtsanwalt von Herrn K., legte gegen den Beschluss sofort Rekurs beim Landesgericht Linz ein: „Der genaue Aufenthaltsort der Kindesmutter ist uns bis heute un-



Vaterglück... Bild: S.W./WWW.BILDERBOX.COM

bekannt. Das plötzliche Herausreißen der Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung, dazu gehören Vater, Schule oder Großeltern, stellt eine massive Gefährdung des Kindeswohls dar. Außerdem

ist völlig ungewiss, ob die Mutter – wie sie dem Gericht gesagt hat – die Kinder überhaupt unterrichtet.“ Rieder geht sehr wohl von einem „Unterrichten“ mit den Kindern aus und beruft sich dabei auch auf herrschende Juridikatur: „Der Vater weiß noch immer nicht, wo sich die Kinder genau befinden und wie ihre Lebensumstände derzeit sind.“

Anwalt Rieder hat auch gegen die vom Richter angeordnete Bestellung einer neuen psychologischen Gutachterin Rechtsmittel eingelegt. „Zum einen ist die Mutter ihren Angaben nach ja für ein Jahr mit den Kindern in Portugal, wobei der genaue Aufenthaltsort unbekannt ist. Wie soll da binnen acht Wochen eine Exploration von Mutter und Kindern möglich sein? Zum anderen liegt schon ein umfangreiches Gutachten einer anderen Gerichtssachverständigen seit einem Jahr im Akt, wobei diese eine gemeinsame Obsorge bevorzugt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Gutachterin vom Gericht nicht mehr kontaktiert wird.“

Susanna Perl ist Anwältin in Wien und Spezialistin für Familienrecht. Sie nennt strittige Ob-

sorgefälle wie diesen „besonders verzwickte“. Unterstützung von außen – etwa durch die neue, noch nicht flächendeckend in Österreich installierte Familiengerichtshilfe (Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen erheben für den Richter, Anm.) – löse hier das Problem wohl nicht: „Faktum ist, dass das Kind ein Recht auf beide Eltern hat. Man kann ein Kind dem Vater oder der Mutter nicht entziehen. Hier muss bei den Streitenden das Bewusstsein geschärft werden, dass es vor allem anderen um das Kindeswohl geht.“ Perls Kanzleipartner RA Clemens Gärner ergänzt, dass gemäß neuem Kindschaftsrecht, „das Kindeswohl nun gesetzlich definiert ist und über allem stehen soll“. Wenn aber nicht beide Elternteile das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen, werde der Richter auch zu keiner befriedigenden Lösung kommen können. Mit Stichtag 19. März 2013 waren bei allen heimischen Gerichten (auch Rechtsmittelgerichte) übrigens insgesamt 9172 Besuchsrechts- und Obsorgeverfahren anhängig. Ein Rekordwert.